

Ferienhausarbeit
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2009/2010

Die M-GmbH betreibt seit vielen Jahren eine behördlich genehmigte chemische Produktion auf einem von V, einem der Gesellschafter der M-GmbH, gepachteten Grundstück. Vor fünf Jahren errichtete H 1,5 km von dem Betrieb der M-GmbH entfernt entsprechend den bauplanungsrechtlichen Vorgaben und gleichfalls behördlich genehmigt auf einem Grundstück des E mit einem eigenen Kostenaufwand von 1,8 Millionen Euro und gegen eine Umsatzbeteiligung des E von 10% ein Hotel mit Restaurantbetrieb, zu dem eine Gartenwirtschaft gehört. Vor anderthalb Jahren begannen in der Gartenwirtschaft zu verschiedenen Zeiten Geruchsbelästigungen aufzutreten, die nachweislich vom Betrieb der M-GmbH herrühren. M beruft sich aber darauf, sie habe die in der Betriebsgenehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen eingehalten.

Nach erheblichen Umsatz- und Gewinneinbußen im Restaurantbetrieb fragt H jetzt, was er gegen den Ausstoß der Geruchsstoffe durch die M-GmbH zivilrechtlich unternehmen kann. Die Belästigungen sind durchschnittlich drei- bis viermal in der Woche bei ihm spürbar. H hat sich zwar an den Geschäftsführer der M-GmbH gewendet. Dieser hat sich jedoch definitiv geweigert, Geruchsfilter einzubauen, da sie einen Aufwand von ca. 300.000,-- Euro erfordern und sich sonst niemand bei ihm beschwert habe. H findet die Belästigungen unzumutbar, zumal M bei einem Jahresumsatz von über 10 Millionen Euro die Kosten für die Filter leicht tragen könne, und möchte auch Ersatz für den schon eingetretenen Gewinnentgang in Höhe von 20.000,-- Euro.

Wie ist die Rechtslage?

Bei der Begutachtung des Falles ist – ggf. in einem Hilfsgutachten – auch auf die Rechtsfolgen der Meinungen einzugehen, denen die/der Bearbeiter/in begründetermaßen nicht folgt.

Hinweise:

1. Das **Gutachten** sollte 25 Seiten nicht überschreiten. Dabei ist der Text zwingend mit „Times New Roman“, Schriftgröße 12 pt (Fußnoten 10 pt), 1,5-fachem Zeilenabstand (Fußnoten einzeilig) sowie einem Rand von 7 cm links und jeweils 1 cm oben, rechts und unten zu formatieren.

2. Die Hausarbeit ist zusammen mit einer Kopie des Anfängerscheines am **Donnerstag, den 22. Oktober 2009 bis 12.00 Uhr s.t. am Lehrstuhl Prof. Dr. Schiemann** (Neue Aula, Zimmer 224) abzugeben.

Bei **Abgabe der Hausarbeit über den Postweg** muss der Poststempel das späteste Datum 22.10.2009 tragen.

3. Der Hausarbeit ist eine Erklärung über ihre selbstständige Erstellung beizufügen. Die Vorlage hierfür finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls unter „Übung“.

4. Außerdem muss die Hausarbeit bis **22. Oktober 2009 online abgegeben** werden. Beachten Sie hierzu die Informationen der Fakultät sowie deren weiterführenden Hinweise unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/pruefungsamt/onlineabgabe>.

Bei Fragen zur Onlineabgabe wenden Sie sich bitte direkt an onlineabgabe@jura.uni-tuebingen.de.